


**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**
**AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG  
UND MOBILITÄT**

Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Schmidt  
Zimmer-Nr.: 02-12/34  
Mein Zeichen: 61.1  
Tel.: 02261 88-6105  
Fax: 02261 88-6104

bauleitplanung@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 28.09.2020

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Reichshof

—

**Erlass der Klarstellungs- und Änderungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Drespe gemäß §34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrter Herr Püschel,

nachfolgend die Stellungnahme des Kreises:

Verkehrssicherheit

Grundsätzlich bestehen aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken gegen die genannte Bauleitplanung.

Aufgrund der Planung eines Kindergartens, bzw. einer KITA wird **ausdrücklich** auf die Notwendigkeit einer ausreichenden verkehrlichen Erschließung mit gesicherter Fußläufigkeit und Stellplätzen für Elterntaxis hingewiesen.

1)

Landschaftspflege/Artenschutz

Landschaftspflege

Gegen die Änderungssatzung der Ortslagensatzung Drespe der Gemeinde Reichshof bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 10 „Wiehltalsperre“ des Oberbergischen Kreises (Entwicklungsziel 7 und Landschaftsschutzgebiet) stehen den mit der Änderung der Satzung für dieses Gebiet formulierten Zielsetzungen nicht grundsätzlich entgegen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes tritt für Flächen ohne baurechtliche Zulassung eines Vorhabens innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34

Kreissparkasse Köln  
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09  
BIC COKSDE33

Postbank Köln  
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04  
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach  
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13  
BIC WELADED1GMB

BauGB) erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens der bauleitplanerischen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB außer Kraft (§ 20 Absatz 3 Satz 2 LNatSchG NRW).

Hinweis:

Laut telefonischer Mitteilung von Herrn Uli Paulus, Mitglied im Naturschutzbeirat, wird an der Erweiterung des Kindergartens bereits gebaut.

Artenschutz

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ bei zukünftigen Bauvorhaben, die nach § 34 BauGB beurteilt werden, in bestimmten Fällen meine Untere Naturschutzbehörde, Kreisumweltamt, zu beteiligen ist. 2)

Umweltamt

**67/21 - Gewässerschutz - Frau Kallwitz (Tel. -6741)**

Gegen die Satzungsänderung bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken, da sich keine Gewässer auf der Fläche befindet und diese auch nicht im Überschwemmungsgebiet oder in einer Wasserschutzzone liegt.

**67/21 – Kommunale Abwasserbeseitigung – Herr Mach (Tel. -6752)**

Gegen die Klarstellungssatzung bestehen aus Sicht der kommunalen Abwasserbeseitigung keine Bedenken, da die Erweiterungsfläche an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden soll.

Sollte das anfallende Niederschlagswasser nicht über die belebte Bodenzone auf dem Baugrundstück zur Versickerung gebracht werden, ist die Niederschlagsbeseitigung frühzeitig mit dem Umweltamt abzustimmen, da möglicherweise ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich wird. 3)

**67/23 - Bodenschutz - Frau Kronimus (Tel. -6733)**

Gegen die Satzungsänderung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis

Die Erweiterung des bestehenden Baukörpers wird auf einer Teilfläche (Parkplatz) geplant, die vermutlich mit einer Schwarzdecke versehen ist. Auf deren mögliche Schadstoffbelastung wird hingewiesen. 4)

Bei Tiefbauarbeiten kann abfallrechtlich relevantes Aushubmaterial anfallen.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

## Brandschutz

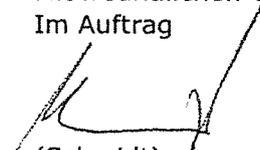
Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche WR; reines Wohngebiet: min. 800 l/min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Schmidt)

5)